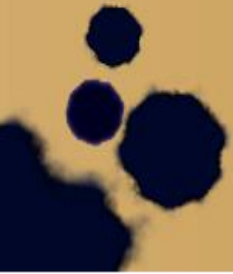




Landesverordnung über die Sekundarstufe I an Gymnasien

(Hier: Aufstieg und Versetzung in der Mittelstufe, G8)

vom 21. Juni 2019



1) Versetzung in die Mittelstufe

Konferenzbeschluss am Ende von
Jahrgangsstufe 6

Voraussetzung

- nicht mehr als eine mangelhafte Leistung,
- der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik darf nicht schlechter als 4,0 sein,
- keine ungenügende Leistung (vgl. §7, Abs. 8)

Allerdings:



Ausnahme



positive Prognose einer erfolgreichen Mitarbeit in der
Mittelstufe (vgl. §7, Abs. 8):

Klassenkonferenz kann Versetzung beschließen!

Ansonsten:

Schrägversetzung an eine Gemeinschaftsschule!

(Schriftliche Begründung an die Eltern; vgl. § 7, Abs. 9)



2) Aufstieg in der Mittelstufe

erfolgt in die Jahrgangsstufen 8 und 9
ohne Versetzungsbeschluss

ABER:



Aufstieg unter Vorbehalt



Prognose der Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres für die erfolgreiche
Mitarbeit in der nachfolgenden Klasse

a) positiv: die Schülerin/ der Schüler steigt auf

b) negativ aufgrund

* mangelhafter Leistungen in mehr als einem Fach oder

* eines Notendurchschnitts schlechter als 4,0 in den Kernfächern Deutsch,
Englisch und Mathematik oder

* einer ungenügenden Leistung,

der **Aufstieg erfolgt unter Vorbehalt** (vgl. §8, Abs. 2).

Aufstieg unter Vorbehalt - Bedeutung



- Aufstieg in die nachfolgende Jahrgangsstufe erfolgt „auf Probe“
- Beseitigung der mangelhaften Leistungen bis zum Halbjahr

Kontrolle des Vorbehalts



- Prüfung der Leistungen zu den Halbjahreskonferenzen
- Beseitigung der mangelhaften Leistungen: Verbleib in der Klassenstufe
- Bestehen weiterhin fachliche Mängel: Rücktritt in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe (vgl. §8, Abs. 2)

3) Wiederholen/ Überspringen (Anträge)

- Ein Antrag der Eltern auf Wiederholung einer Klasse ist in begründeten Einzelfällen am Ende eines jeden Schuljahres möglich.
- Ein Antrag auf Überspringen einer Jahrgangsstufe kann zu jedem Zeugnisternin von Elternseite gestellt werden.

→ Klassenkonferenz trifft Entscheidung
(vgl. §11, Abs. 1 und 2)

Wiederholung einer Klassenstufe

- Die Klassenkonferenz kann am Ende eines jeden Schuljahres eine Wiederholung empfehlen (Entscheidung der Eltern) (vgl. §8, Abs. 1)

AUSSERDEM



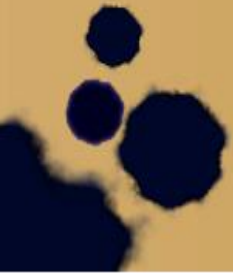


Wiederholung einer Klassenstufe

Die Klassenkonferenz soll am Ende der Jahrgangsstufen 7 und 8 ein Wiederholen der Klasse beschließen, wenn die Leistungen im Zeugnis

- a) in einem Fach ungenügend oder
- b) in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend sind UND
- c) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nicht mehr einem Notendurchschnitt von mind. 4,0 entsprechen

(vgl. §8, Abs. 3)

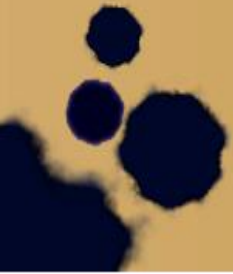


Wiederholung einer Klassenstufe



Gleiches gilt, wenn

- a) die Leistungen im Zeugnis in mehr als drei Fächern mit mangelhaft oder
- b) in mehr als einem Fach mit ungenügend benotet wurden (vgl. §8, Abs. 3).



4) Schrägversetzung

Aufstieg unter Vorbehalt bzw. Wiederholung war nicht erfolgreich!

Sollten nach Wiederholung eines Schulhalbjahres oder eines gesamten Schuljahres immer noch

- * mangelhafte Leistungen in mehr als einem Fach bestehen oder
- * die Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nicht mindestens einem Durchschnitt von 4,0 entsprechen oder
- * eine ungenügende Leistung im Zeugnis vorhanden sein:

Schrägversetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe einer Gemeinschaftsschule

(schriftliche Begründung an die Eltern)

(vgl. §8, Abs. 4)

5) Versetzung in die Oberstufe

erfolgt durch Konferenzbeschluss am
Ende der Mittelstufe.

Voraussetzung

- nicht mehr als eine mangelhafte Leistung in einem Fach,
- keine ungenügende Leistung,
- innerhalb der Fächergruppe Mathematik, Deutsch und Englisch ein Notendurchschnitt von mind. 4,0 (vgl. §10, Abs. 1).

Allerdings:



Ausnahme



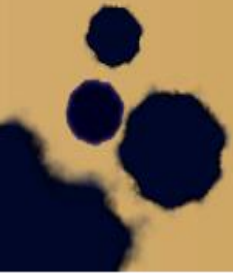
positive Prognose einer erfolgreichen Mitarbeit in der
Oberstufe (vgl. §10, Abs. 1):

Klassenkonferenz kann Versetzung beschließen!

Wiederholung der 9. Klasse



Die Wiederholung der 9. Klasse ist
nur einmal möglich
(verbunden mit Fördermaßnahmen)



6) Erster allgemeinbildender Schulabschluss

erfolgt automatisch mit Versetzung in
den E-Jahrgang

7) Mittlerer Schulabschluss

erfolgt automatisch mit Versetzung in
den Q1-Jahrgang

Allerdings:



Mittlerer Schulabschluss als Prüfung (nur bei G8)

- Bei erfolgter Wiederholung von Klasse 9 und weiterhin bestehender Gefahr der Nichtversetzung in die Oberstufe zum Halbjahr (siehe Versetzungskriterien):
- Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an einer Gemeinschaftsschule durch Teilnahme an MSA-Prüfung in Klasse 10
- Wichtig: Antrag der Eltern zum Halbjahreszeugnis (vgl. § 10, Abs. 2)

8) Gültigkeit dieser Verordnung

- Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2019
- Dauer: bis 31. Juli 2024
- Quelle: Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym) vom 21. Juni 2019
- www.schulrecht-sh.de; 29.07.2019